
S 7 RJ 178/03 PKH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH, wirtschaftliche Verhältnisse
Leitsätze	-
Normenkette	§ 73a SGG , §§ 114, 115 Abs. 2 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 178/03 PKH
Datum	10.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 B 183/04 RJ PKH
Datum	24.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klāgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. November 2004 aufgehoben. Der Klāgerin wird fā¼r den Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwāltin I F, B, , beigeordnet.

Grā¼nde:

I.

Die Klāgerin begehrt im Verfahren vor dem Sozialgericht die Gewā¼hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Mit Beschluss vom 10. November 2004 hat das Sozialgericht Frankfurt (Oder) den Antrag der Klāgerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung ihrer Prozessbevollmāchtigten vom 13. August 2003 mit der Begrā¼ndung abgelehnt, die Klāgerin habe einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen ihren Ehemann.

Die Klāgerin hat gegen den Beschluss am 8. Dezember 2004 Beschwerde

eingelegt. Zur Begr ndung tr gt sie vor, dass das Sozialgericht das Einkommen des Ehemannes der Kl gerin falsch berechnet habe. Es sei ein  berh rter Wohngeldbetrag von 412,92 EUR in die Berechnung eingestellt worden. Tats chlich werde Wohngeld jedoch lediglich, wie sie es in ihrer Erkl rung  ber die pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnisse angegeben habe, in H he von 258,00 EUR gezahlt. Ferner sei der von dem Ehemann aufzubringende Unterhalt f r die gemeinsamen ehelichen Kinder bei der Berechnung nicht ber cksichtigt worden. Die Kl gerin habe daher keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen ihren Ehemann. Im  brigen lebe sie seit Mai 2004 von ihrem Ehemann dauerhaft getrennt. Sie habe eine eigene Wohnung angemietet, deren Mietzins 455,00 EUR betrage. Sie erhalte erg nzende Sozialhilfe, in der ein Mietzuschuss in H he von 219,00 EUR enthalten sei. Der Ehemann zahle lediglich anteiligen Kindesunterhalt (f r die erste Tochter in H he von 38,00 EUR, f r die zweite Tochter in H he von 45,00 EUR). F r ihre erste Tochter erhalte sie erg nzend Unterhaltsvorschussleistungen in H he von 107,00 EUR. Ihr Ehemann sei f r Ehegattenunterhalt und damit f r die Leistung von Prozesskostenvorschuss nicht leistungsf hig.

Die Kl gerin beantragt sinngem  ,

ihr unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. November 2004 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung ihrer Prozess-bevollm chtigten zu bewilligen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Entscheidung wird auf die Gerichtsakte verwiesen, die vorgelegen hat und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen ist.

II.

Die statthafte, form- und fristgem   eingelegte Beschwerde ist begr ndet.

Nach [   73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz    SGG    i. V. m. [   114](#) Zivilprozessordnung    ZPO    erh lt ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen pers nlichen und wirtschaftlichen Verh ltnissen die Kosten der Prozessf hrung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies ist hier der Fall. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, denn der Ausgang des Verfahrens h ngt von der Beantwortung von Tatsachenfragen ab, die nicht ohne Beweiserhebungen gekl rt werden k nnen.

Die Kl gerin ist nicht in der Lage, die Kosten der Prozessf hrung aufzubringen. Sie verf gt seit dem 1. Januar 2005  ber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch    SGB II    in

HÄ¶he von zunÄ¶chst 860,38 EUR, seit dem 1. August 2005 in HÄ¶he von 625,28 EUR, sowie Ä¶ber Kindergeld in HÄ¶he von 462,00 EUR. Von diesem Einkommen ist gemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO](#) abzusetzen der Freibetrag der Partei in HÄ¶he von 380,00 EUR sowie ein Freibetrag fÄ¶r das erste Kind in HÄ¶he von 121,00 EUR (Freibetrag abzÄ¶glich Unterhalt in HÄ¶he von 38,00 EUR und Unterhaltsvorschuss von 107,00 EUR) und Freibetrag fÄ¶r das zweite Kind in HÄ¶he von 221,00 EUR (Freibetrag abzÄ¶glich Unterhalt von 45,00 EUR). Abzusetzen sind ferner gemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) die Kosten fÄ¶r Unterkunft und Heizung in HÄ¶he von insgesamt 455,00 EUR (Miete 315,00 EUR, Heizkosten 70,00 EUR, sonstige Nebenkosten 70,00 EUR). Abzusetzen sind ferner gemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#) Abzahlungsverpflichtungen der KlÄ¶gerin aus einem MÄ¶belkauf in HÄ¶he von 150,00 EUR. Es verbleibt somit ein verfÄ¶gbares Einkommen der KlÄ¶gerin in HÄ¶he von Ä¶¶239,72 EUR; sofern das hÄ¶here Einkommen zugrunde zu legen war, von -4,62 EUR.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfÄ¶gte die KlÄ¶gerin als Einkommen lediglich Ä¶ber Kindergeld in HÄ¶he von 480,75 EUR und somit abzÄ¶glich der abzusetzenden FreibetrÄ¶ge nicht Ä¶ber ein einzusetzendes Einkommen.

Die KlÄ¶gerin verfÄ¶gte und verfÄ¶gt auch nicht Ä¶ber ein gemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 2 ZPO](#) einsetzbares VermÄ¶gen in Form eines Anspruches auf Prozesskostenvorschuss gemÄ¶ß [Ä¶ 1360 a Abs. 4 BGB](#) gegen ihren Ehemann. Der Ehemann der KlÄ¶gerin verfÄ¶gte weder im Jahr 2003 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch zum jetzigen Zeitpunkt Ä¶ber ein ausreichendes Einkommen und hÄ¶tte seinerseits einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, sofern er selbst diesen Prozess fÄ¶hrte. Der Ehemann der KlÄ¶gerin verfÄ¶gte zum Zeitpunkt der Antragstellung Ä¶ber ein Einkommen von 1.074,07 EUR, nÄ¶mlich 816,07 EUR Rente und 258,00 EUR Wohngeld. Von diesem Einkommen waren abzusetzen gemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 1 a BeitrÄ¶ge](#) fÄ¶r die Kranken- und Pflegeversicherung ([Ä¶ 82 Abs. 2](#) des ZwÄ¶lften Buches Sozialgesetzbuch Ä¶¶ SGB XII -) in HÄ¶he von 67,72 EUR. Ferner waren abzusetzen FreibetrÄ¶ge nach [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO](#) in HÄ¶he von 364,00 EUR fÄ¶r ihn selbst sowie FreibetrÄ¶ge fÄ¶r das erste und das zweite Kind in HÄ¶he von jeweils 256,00 EUR. Die Summe der FreibetrÄ¶ge betrÄ¶gt 876,00 EUR. GemÄ¶ß [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) sind abzusetzen die Kosten der Unterkunft und Heizung in HÄ¶he von 504,95 EUR, nÄ¶mlich Miete 361,83 EUR, Heizkosten 91,99 EUR und sonstige Nebenkosten 51,13 EUR. Es verbleibt somit ein anrechenbares Einkommen des Ehemannes der KlÄ¶gerin in HÄ¶he von gerundet Ä¶¶374,00 EUR. Der Ehemann der KlÄ¶gerin wÄ¶re somit selbst prozesskostenhilfeberechtigt gewesen und war der KlÄ¶gerin nicht gemÄ¶ß [Ä¶ 1360 a Abs. 4 BGB](#) zur Leistung von Prozesskostenvorschuss verpflichtet.

Die KlÄ¶gerin hat auch zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen ihren getrennt lebenden Ehemann. Dessen anrechenbares Einkommen betrÄ¶gt, ohne dass die hier nicht bekannten Kosten fÄ¶r die Unterkunft berÄ¶cksichtigt werden, 26,35 EUR. Von seinem Einkommen in HÄ¶he von nunmehr 816,07 EUR sind nÄ¶mlich neben der Leistung zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÄ¶he von 67,72 EUR die FreibetrÄ¶ge nach [Ä¶ 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO](#) abzusetzen; fÄ¶r ihn selbst in HÄ¶he von nunmehr 380,00 EUR, fÄ¶r

das erste Kind in Höhe von 121,00 EUR und für das zweite Kind in Höhe von 221,00 EUR. Obwohl die genaue Höhe der Unterkunftskosten des Ehemannes der Klägerin und etwaiger Wohngeldzahlungen nicht bekannt ist, ist ersichtlich, dass kein für eine Prozessführung einzusetzendes Einkommen verbleibt.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich ([§ 121 Abs. 2 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024